



## Umsetzung des EU-Rahmenbeschlusses zur Terrorismus-Bekämpfung

Das Ziel der Terrorismusbekämpfung, das in der Europäischen Union bereits vor dem Hintergrund der politischen Vorgaben des Europäischen Rates von Tampere vom 15. und 16. Oktober 1999 zum Aufbau eines Raumes der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts einen Politikschwerpunkt bildete, wurde durch die Ereignisse des 11. September 2001 nochmals in seiner Umsetzung forciert. So hat der Rat der Europäischen Union als eine von weiteren zentralen Maßnahmen am 13. Juni 2002 einen Rahmenbeschluss zur Terrorismusbekämpfung verabschiedet. Darin wird erstmals festgelegt, welche Handlungen EU-weit als Terrorakt angesehen werden sollen. Die EU erhält damit eine gemeinsame Definition für Terrorismus sowie einheitliche Vorgaben für die daraus folgenden Sanktionen. Dies war notwendig, da es nur in den sechs EU-Staaten Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Spanien, Italien und Portugal eine juristische Definition für Terrorismus gab. Ein Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN zur Umsetzung der EU-Vorgaben wird derzeit in den zuständigen Ausschüssen des Deutschen Bundestages beraten.

### Die einzelnen Vorgaben des Rahmenbeschlusses

Unter die ausgehandelte Terrorismus-Definition fallen gemäß Art. 1 des Rahmenbeschlusses (RB) Straftaten, die mit einem besonderen Vorsatz ausgeführt werden. So muss die Begehung eine ernsthafte Destabilisierung oder Zerstörung politischer, verfassungsrechtlicher, wirtschaftlicher oder sozialer Grundstrukturen eines Landes oder einer internationalen Organisation bzw. eine schwer wiegende Einschüchterung der Bevölkerung zum Ziel haben. Daneben wird die Absicht des Täters erfasst, öffentliche Stellen oder eine internationale Organisation unberechtigterweise dazu zu zwingen, bestimmte Handlungen auszuführen oder zu unterlassen. Zu den Begehungsformen zählen u.a. mit diesem Ziel begangene Morde und Körperverletzungen, Geiselnahmen und Entführungen, Flugzeugentführungen oder „schwer wiegende Zerstörungen“ an öffentlichen Einrichtungen bzw. die Drohung mit einer derartigen Straftat. Erfasst sind auch so genannte Begleittaten, die im Zusammenhang mit terroristischen Aktivitäten begangen werden. Fragen der Anstiftung, der Mittäterschaft und des Versuchs der Tatbegehung werden einer einheitlichen Regelung zugeführt. Daneben wird durch den Rahmenbeschluss in Art. 2 der Begriff der „terroristischen Vereinigung“ geklärt. Hierunter ist ein auf Dauer angelegter organisierter Zusammenschluss von mehr als zwei Personen zu verstehen, die in Verabredung handeln, um terroristische Straftaten im o.g. Sinne zu begehen. Ebenfalls festgelegt wird die Verantwortlichkeit juristischer Personen und die in diesem Zusammenhang zu ergreifenden Sanktionen.

Bezüglich der Sanktionen hat jeder Mitgliedstaat sicherzustellen, dass die genannten Straftaten mit wirksamen, angemessenen und abschreckenden Strafen bewehrt werden, die zu einer Auslieferung führen können. Wer als Anführer einer terroristischen Vereinigung verurteilt wird, muss nach Vorgabe des Rahmenbeschlusses künftig mit einer Höchststrafe von mindestens 15 Jahren Freiheitsentzug rechnen, die Beteiligung an den Handlungen einer terroristischen Vereinigung einschließlich der Bereitstellung von Informationen oder materiellen Mitteln sowie einer vorsätzlichen finanziellen Unterstützung wird mit einer Höchststrafe von mindestens acht Jahren bestraft, wobei die Mitgliedstaaten jeweils auch höhere Höchststrafen festlegen können. Eine Kooperation des Täters mit den Strafverfolgungsbehörden kann zu Strafmilderungen führen. Gleichzeitig wird

festgelegt, dass der Rahmenbeschluss nicht dahin gehend ausgelegt werden kann, dass er Grundrechte oder Grundfreiheiten wie das Streikrecht und die Versammlungs-, Vereinigungs- oder Meinungsfreiheit und das damit zusammenhängende Demonstrationsrecht schmälert oder behindert. Der Rahmenbeschluss gilt nicht für die Aktivitäten der Streitkräfte der Mitgliedstaaten.

### **Die Umsetzung des Rahmenbeschlusses – Kernelemente des aktuellen Gesetzentwurfs**

Der EU-Rahmenbeschluss, der im Kontext der (intergouvernementalen) polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen (PJZS, sog. dritte Säule des EU-Vertrages) ergangen ist, bedarf der Umsetzung in nationales Recht. Er macht deshalb eine Anpassung des Strafgesetzbuchs (StGB), der Strafprozessordnung (StPO) und des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) erforderlich. Dementsprechend soll mit einem im Deutschen Bundestag derzeit auf Ausschuss-ebene beratenen Gesetzentwurf (BT-Drs.15/813) die durch den Rahmenbeschluss vorgegebene Definition der terroristischen Straftaten in die einschlägige Bestimmung des Strafgesetzbuches (§ 129a StGB – Bildung terroristischer Vereinigungen) überführt und die Bestimmungen über den Strafraum den Vorgaben des Rahmenbeschlusses angepasst werden.

Schon nach geltendem Recht ist gemäß § 129a Absatz 1 StGB die Gründung von bzw. die mitgliedschaftliche Beteiligung an Vereinigungen, deren Zwecke oder deren Tätigkeit darauf gerichtet sind, bestimmte, in § 129a Absatz 1 Nrn. 1-3 StGB spezifizierte Straftaten zu begehen, strafbar. Diese Vorschrift soll um einen neuen Absatz 2 ergänzt werden, der künftig die Gründung einer neuen Kategorie terroristischer Vereinigungen strafbewehrt. Hierbei handelt es sich um Vereinigungen, deren Zwecke oder deren Tätigkeit darauf gerichtet sind, die in den § 129a Absatz 2 Nrn. 1 bis 5 StGB-neu eingeführten Katalogtaten zu begehen. Diese umfassen bestimmte Angriffe auf die körperliche Unversehrtheit (Nr.1), die schwere Gefährdung durch Freisetzung von Giften (Nr. 3), bestimmte Delikte nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz und dem Waffengesetz (Nrn. 4 und 5) sowie bestimmte Sachbeschädigungsdelikte und gemeingefährliche Delikte, ergänzt durch weitere typische Begleitdelikte wie etwa die Störung von Telekommunikationsanlagen (Nr. 2). Dabei ist erforderlich, dass die Gründung der terroristischen Vereinigung mit dem qualifizierten, oben dargestellten Vorsatz (Art. 1 RB) erfolgt. Jedoch wird die Strafbarkeit nach dieser Vorschrift auf solche Tätigkeiten begrenzt, die nach der Art ihrer Begehung oder durch ihre Auswirkungen einen Staat oder eine internationale Organisation ernsthaft schädigen können. Neben der Gründungstätigkeit soll – wie schon bisher – auch die Beteiligung an einer derartigen Vereinigung eine Strafbarkeit begründen. Mit einem neuen Absatz 3 in § 129a StGB sollen daneben Vereinigungen erfasst werden, deren Zwecke oder Tätigkeit auf das *Androhen* der in § 129a Absatz 1 und 2 StGB-neu erfassten Taten gerichtet sind.

Die Gründung von bzw. die Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung soll auch künftig mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, im Falle einer Vereinigung nach § 129a Abs. 3 StGB-neu mit bis zu fünf Jahren bestraft werden. Anführer einer Vereinigung nach Abs. 1 (und nunmehr auch Absatz 2) unterliegen unverändert der Strafdrohung einer Freiheitsstrafe von mind. drei bis max. 15 Jahren. Bei Anführern von Organisationen, die lediglich mit terroristischen Aktivitäten drohen, soll die Höchststrafe auf 10 Jahre Freiheitsentzug festgelegt werden. Das *Unterstützen* der von § 129a Abs. 1 und 2 StGB-neu erfassten Vereinigungen wird nach dem neuen Absatz 5 – anders als das unverändert mit fünf Jahren Höchstfreiheitsstrafe bedrohte *Werben* für eine Vereinigung nach § 129a Abs. 1 oder 2 StGB-neu – mit einer Höchstfreiheitsstrafe von zehn Jahren (bisher fünf Jahre) strafbewehrt. Bezüglich der auf das Androhen einer Straftat gerichteten Vereinigungen gilt jeweils ein niedrigeres Strafmaß. Die beabsichtigte Strafrechtsreform führt zu Folgeänderungen von Vorschriften des GVG und der StPO. Diese betreffen u.a. die gerichtliche Zuständigkeit des OLG und die Anordnung der Untersuchungshaft.

#### Quellen:

- Rahmenbeschluss des Rates vom 13. Juni 2002 zur Terrorismusbekämpfung (2002/475/JI), ABl. EG L 164 vom 22.6.2002, S. 3;
- Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses des Rates vom 13. Juni 2002 zur Terrorismusbekämpfung und zur Änderung anderer Gesetze, BT-Drs. 15/813.

Bearbeiter: RR Niklas Görlitz, Fachbereich XII – Europa